

R NZV G 01/17

PA [REDACTED]/18

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

alle vertreten durch:

Herrn RA [REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED] GmbH  
Geschäftsführung

[REDACTED]

per RSb

## B E S C H E I D

Die Regulierungskommission hat durch Dr. Wolfgang Schramm als Vorsitzenden und Dr. Erhard Fürst, Mag. Gunda Kirchner, Dr. Stephan Korinek und Dipl.Ing. Hans Pressl als weitere Mitglieder

zu den Anträgen von

1. [REDACTED], 2. [REDACTED]  
[REDACTED], 3. [REDACTED],

vom 10. Oktober 2017 auf „Entscheidung über Netzzutrittsverweigerung gemäß § 33 Abs. 4 GWG 2011 iVm § 132 Abs. 1 Z 1 GWG 2011“ und vom 14. November 2017 auf „Erledigung gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 E-ControlG iVm § 132 Abs. 2 Z 1 GWG 2011“ sowie auf „Anordnung des Legens eines Kostenvoranschlages“

wider die Antragsgegnerin [REDACTED] GmbH, [REDACTED]

wegen: Verweigerung des Einzelnetzzutritts zum Erdgasverteilernetz der  
[REDACTED] GmbH

in der Sitzung am 14. Februar 2018 Folgendes beschlossen:

## I. Spruch

1. Die Antragsgegnerin [REDACTED] GmbH ist verpflichtet, den Antragstellern [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] gemäß Punkt 32 Abs. 5 der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Gas-Verteilernetz der [REDACTED] GmbH iVm § 4 Gasnetzdienstleistungsqualitätsverordnung einen detaillierten Kostenvoranschlag für die Herstellung einer Anschlussleitung samt einem konkreten Vorschlag für die weitere Vorgehensweise binnen vierzehn Tagen zu legen.
2. Die übrigen Anträge werden abgewiesen.

## II. Begründung

### II.1. Sachverhalt:

Unstrittig steht fest: Die Antragsteller betreiben jeweils einen Gärtnereibetrieb in der [REDACTED]straße, [REDACTED]. Die Betriebe sind derzeit an das Fernwärmenetz angeschlossen und stellten am 29. Juni 2017 bzw. 19. Juli 2017 je einen Antrag gemäß § 59 GWG 2011 auf Netzzutritt zum Erdgasverteilernetz an die Antragsgegnerin.

### II.2. Verfahrensablauf:

Mit Antrag vom 10. Oktober 2017, ersuchten die Antragsteller die Regulierungskommission gemäß § 33 Abs. 4 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) festzustellen, ob die Verweigerung des jeweiligen Einzelnetzzutritts durch die [REDACTED] GmbH rechtmäßig sei.

Derzeit seien die Betriebe an das Netz der Fernwärme [REDACTED] angeschlossen und haben im Zusammenhang mit dem Anschluss an das Fernwärmenetz zT hohe Anfangsinvestitionen geleistet. Der Wärmepreis für die Fernwärmeleistungen sei in den vergangenen Jahren im Vergleich zu den Preisen für andere Energieträger derart gestiegen, dass die Antragsteller mit ihren Gärtnereibetrieben einen erheblichen Wettbewerbsnachteil im Vergleich zu jenen (Anm.: benachbarten) Gärtnereibetrieben erleiden würden, die ihren Betrieb mit Erdgas betreiben. Dazu seien sie teilweise seit Jänner 2017 mit Vertretern der [REDACTED] GmbH in Kontakt, um Zutritt zum Erdgasverteilernetz zu erhalten. Die [REDACTED] GmbH verzögerte jedoch stets eine konkrete Bearbeitung des Anliegens der Antragsteller. Im Zuge der zahlreich geführten Gespräche sei seitens der [REDACTED] GmbH vielmehr unmissverständlich zum Ausdruck gebracht worden, dass innerhalb der zu der [REDACTED] gehörenden Gesellschaften ein Wegfall von Fernwärmekunden nicht gewünscht sei und der Ausbau des Erdgasnetzes parallel zum Fernwärmenetz tunlichst vermieden werden solle. Vor dem Hintergrund haben die Gärtnereibetriebe am 29. Juni 2017 bzw. 19. Juli 2017 je einen Antrag gemäß § 59 GWG 2011 auf Netzzutritt zum Erdgasverteilernetz an die [REDACTED] GmbH gestellt. Die [REDACTED] GmbH habe jedoch bis heute den Netzzutritt jeweils abgelehnt. Die Ablehnung sei gegenüber dem Zweitantragsteller und der Drittantragstellerin gar nicht und gegenüber dem Erstantragsteller gänzlich unzureichend begründet worden. Auch konkrete betriebsindividuelle Kosten für einen allfälligen Baukostenzuschuss für die einzelnen Anschlüsse seien seitens der [REDACTED] GmbH trotz entsprechender Ersuchen nicht bekannt gegeben worden. Die [REDACTED] GmbH habe stattdessen auf eine flächendeckende Gas-Hochdruck-Aufschließung für die insgesamt rund 60 sich in derselben Situation wie die Antragsteller befindlichen Gärtnereien verwiesen. Aber auch zu dieser alternativen technischen Lösung habe die [REDACTED] GmbH bis heute weder einen Vorschlag für einen diskriminierungsfreien Zugang noch eine nachvollziehbare Kostenberechnung unterbreitet. Im Zuge der Korrespondenz vor Antragstellung habe die [REDACTED] GmbH festgehalten, dass der Einzelanschluss für den Erstantragsteller „in Form einer Direktleitung vom Hochdrucknetz am technisch nächstgelegenen Anschlusspunkt eine Länge von ca. 930 Laufmeter erfordern“ würde; die vom Zweitantragsteller und der Drittantragstellerin beantragten Anschlüsse würden unmittelbar an dieser Direktleitung zum Anschluss des Erstantragstellers liegen. Infolge der Ablehnung des Netzzutrittes für die Antragsteller und des Unterlassens der [REDACTED] GmbH, konkrete Vorschläge für die weiteren Vorgehensweisen zu unterbreiten, behaupten die Antragsteller, in ihrem gesetzlich eingeräumten Recht auf Gewährung des Netzzugangs gemäß GWG 2011 verletzt zu sein.

In ihrer Stellungnahme vom 6. November 2017 führte die [REDACTED] GmbH aus, dass erstens aus Sicht des Gasnetzbetreibers die Errichtung einer kostenfreien zweiten Netzinfrastuktur zusätzlich zum bestehenden und jedenfalls teilweise weiter genutzten Fernwärmenetz weder betriebswirtschaftlich noch volkswirtschaftlich zu begründen sei („Parallelnetzproblematik“). Zweitens sei ein Einzelnetzzutritt aufgrund der fehlenden Infrastruktur, den sicherheitstechnischen Anforderungen aber auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll und eine flächendeckende Gas-Hochdruck-Aufschließung mit der entsprechenden Anbindung mittels Hochdruckanschlussleitungen (anstatt 54 Direktleitungen

vom Hochdrucknetz) scheine die zweckentsprechendere Lösung. Drittens obliege nach § 59 Abs. 3 GWG 2011 bei Nichteinigung über das Bestehen einer Anschlusspflicht zwischen Netzbetreiber und einem Endverbraucher die Entscheidung über den Antrag dem Landeshauptmann; die Regulierungskommission sei hierfür nicht zuständig. Viertens haben die Antragsteller eine falsche Rechtsgrundlage für den Antrag gewählt: es gehe hier um den erstmaligen „Netzzutritt“ und nicht um den „Netzzugang“ im Sinne einer laufenden Benutzung des Gasnetzes. Eine – von den Antragstellern behauptete – Verweigerung des Netzzugangs durch [REDACTED] liege daher nicht vor.

Die Antragsteller duplizierten mit Schreiben vom 14. November 2017 zur Terminologiefrage „Netzzugang“ und „Netzzutritt“, unter anderem unter Verweis auf die Erdgasbinnenmarktrichtlinie 2009/73/EG, dass es sich beim Begriff Netzzugang um einen Überbegriff handle, der auch den Netzzutritt umfasse. Eine Differenzierung des Rechtsschutzes bei Netzzugangs- und Netzzutrittsverweigerung sei aus ihrer Sicht unionsrechts- und sachwidrig. Im Wege eines neu eingebrachten Eventualantrags stützten die Antragsteller ihre Anträge daher auch auf § 12 Abs. 1 Z 2 E-ControlG in Verbindung mit § 132 Abs. 2 GWG 2011, welche nicht nur Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Netzzugang im engeren Sinn, sondern auch sonstige Streitigkeiten zwischen Netzbetreiber und Netzzugangsberechtigten erfassen. Auch wurde unter einem der Erstantrag inhaltlich insoweit ergänzt und erweitert, als die [REDACTED] den Antragstellern einen detaillierten Kostenvoranschlag für die Herstellung einer Anschlussleitung samt einem konkreten Vorschlag für die weitere Vorgehensweise legen sollen.

In ihrer Reduplik vom 5. Dezember 2017 verwies die Antragsgegnerin [REDACTED] GmbH darauf, dass überall dort, wo ein Netzzutritt technisch möglich war, durch [REDACTED] die Anschlusswerber angeschlossen worden seien. Außerdem gebe es Begriffsüberschneidungen zwischen Netzzugang und den – klar davon zu trennenden – Netzzutritt in den Allgemeinen Bedingungen nicht. Angesichts des klaren innerstaatlichen Begriffsverständnisses und des Umstands, dass die Erdgasbinnenmarktrichtlinie an die Mitgliedsstaaten gerichtet sei, gebe es keinen Raum für eine von den Antragstellern eingeworfene „gemeinschaftsrechtskonforme Interpretation“. Weiters sei, da die Zuständigkeit gemäß § 59 GWG 2011 ausschließlich beim Landeshauptmann liege, die Regulierungskommission aufgrund des Grundprinzips der Gewaltenteilung in diesem Fall unzuständig und es sei die inhaltliche Ergänzung des Erstantrags bzw. die Rechtsgrundlage der Antragstellerin daher falsch: es liege weder eine „Netzzugangsverweigerung“ durch die [REDACTED] GmbH gemäß § 33 Abs. 4 iVm § 132 Abs. 1 GWG, noch eine „sonstige Streitigkeit“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 E-ControlG iVm § 132 Abs. 1 (Anm.: gemeint ist wohl: Abs. 2) GWG 2011 vor.

## II.3. Rechtliche Beurteilung:

### 1. Zur Zuständigkeit der Regulierungskommission

#### a) Zur Rechtsgrundlage für die Entscheidung der Regulierungskommission

Die Antragsteller stützen ihre Anträge sowohl auf den Tatbestand „Netzzugangsverweigerung“ gemäß § 33 Abs. 4 iVm § 132 Abs. 1 GWG 2011, als auch auf den Tatbestand „sonstige Streitigkeit“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 E-ControlG iVm § 132 Abs. 2 GWG 2011. Dies wird von der Antragsgegnerin – neben dem Verweis auf eine behauptete ausschließliche Zuständigkeit des Landeshauptmannes gemäß § 59 GWG 2011 – mit der Behauptung bestritten, dass kein Fall einer Netzzugangsverweigerung nach § 33 Abs. 4 iVm § 132 Abs. 1 GWG 2011 und keine „sonstige Streitigkeit“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 E-ControlG iVm § 132 Abs. 2 GWG 2011 vorliege. Im Folgenden wird daher zunächst auf die Fragestellung eingegangen, ob hier ein Fall einer Netzzugangsverweigerung nach § 33 Abs. 4 iVm § 132 Abs. 1 GWG 2011 oder einer „sonstigen Streitigkeit“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 E-ControlG iVm § 132 Abs. 2 GWG 2011 vorliegt.

In Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Ausführungen der Antragsgegnerin liegt im vorliegenden Fall eine Zuständigkeit zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit einer Netzzugangsverweigerung nicht vor. Sowohl in den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Gas-Verteilernetz der [REDACTED] GmbH als auch in § 7 Abs. 1 Z 46 GWG 2011 wird eindeutig definiert, dass Netzzugang die „Nutzung eines Netzes“ bedeutet. Die Nutzung eines Netzsystems kann jedoch nicht vorliegen, weil die Voraussetzung hierfür, nämlich die physische Herstellung des Netzanschlusses, noch nicht besteht. Jedenfalls liegt nach Ansicht der Behörde jedoch eine Zuständigkeit der Regulierungskommission gem. § 132 Abs. 2 Z 1 GWG 2011 vor:

Die Adjektive „übrige“ und „sonstige“ in § 132 Abs. 2 GWG 2011 und § 12 Abs. 1 Z 2 E-ControlG bedeuten in ihrem Begriffskern, dass alles andere, also alle Streitigkeiten, die keine Netzzugangsstreitigkeiten darstellen, auch von dem Residualtatbestand erfasst sein sollen. Warum der Fall einer Netzzutrittsverweigerung gerade nicht unter eine „sonstige“ bzw. „übrige“ Streitigkeit subsumiert werden kann, wird von der Antragsgegnerin nicht dargelegt. Auch kann die Behörde nicht erkennen, dass der Gesetzgeber von einer Netzzutrittsverweigerung Betroffene vom Rechtsschutz gem § 132 Abs. 2 GWG 2011 ausschließen wollte. Im Gegenteil: die Erläuterungen sprechen undifferenziert über „die Zuständigkeit der Regulierungsbehörde, in Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern zu entscheiden“. Im Übrigen wäre eine Beschränkung des Rechtsschutzes bei Netzzutrittsverweigerungen gegenüber Netzzugangsverweigerungen gleichheitsrechtlich bedenklich, da es der Netzbetreiber in der Hand hätte, durch Verweigerung des Netzzutritts indirekt auch den (späteren) Netzzugang im engeren Sinn zu unterbinden.

Weiters legt eine sprachlich-grammatikalische Auslegung des § 132 Abs. 2 Z 1 GWG 2011 nahe, dass von seinem Tatbestand auch Streitigkeiten erfasst werden, die bereits im

vorvertraglichen Zeitraum entstanden sind: diese Rechtsvorschrift spricht nämlich vom Streit eines Netzbetreibers mit einem „Netzzugangsberechtigten“, also einer Person, die gemäß der Begriffsbestimmung des § 7 Abs. 1 Z 47 GWG 2011 „Netzzugang begehrt“, dh. also noch nicht notwendigerweise bereits darüber verfügt. Überdies erfasst § 132 Abs. 2 Z 1 GWG 2011 „die aus diesem Verhältnis entspringenden Verpflichtungen“: da es zur Verpflichtung der [REDACTED] gemäß Punkt 32 Abs. 5 ihrer Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Gas-Verteilernetz gehört, einen Kostenvoranschlag für den Netzzutritt zu legen, und es keinerlei Hinweis darauf gibt, dass die Streitigkeiten gemäß § 132 Abs. 2 Z 1 GWG 2011 nur auf „vertragliche Streitigkeiten“ beschränkt und vorvertragliche Streitigkeiten nicht erfasst sein sollen, ist aus Sicht der Behörde der Wortlaut dieser Bestimmung erfüllt.

Ein vorvertragliches Schuldverhältnis wird aus Sicht der Behörde insbesondere deshalb angenommen, weil die Antragsteller bereits am 29. Juni 2017 bzw. 19. Juli 2017 Netzzutritt zum Erdgasverteilernetz bei der [REDACTED] GmbH begehrt haben und damit auch für die Antragsgegnerin klar erkennbar war, dass die Antragsteller eine Vertragsbeziehung anbahnen wollten. Im Sinne der ständigen Judikatur des Obersten Gerichtshofes treten mögliche Geschäftspartner schon mit der Kontaktaufnahme in ein beiderseitiges vorvertragliches Schuldverhältnis, das die Beteiligten insbesondere verpflichtet, einander über die Beschaffenheit der in Aussicht genommenen Leistungsgegenstände aufzuklären und Umstände mitzuteilen, die einem gültigen Vertragsabschluss entgegenstehen (*1 Ob 191/75, 3 Ob 504/83 et al.*). Die genannte Pflicht zur „Aufklärung über die Beschaffenheit der in Aussicht genommenen Leistungsgegenstände“ bedeutet für das gegenständliche Verfahren, dass die [REDACTED] GmbH den Anschlusswerbern für die nachgefragte Leistung des Netzanschlusses nach Punkt 32 Abs. 5 ihrer Allgemeinen Verteilernetzbedingungen und § 4 Abs. 1 Gasnetzdienstleistungsqualitätsverordnung (siehe unten Pkt. 2) einen konkreten Kostenvoranschlag legt und sie über sämtliche Voraussetzungen eines Vertragsabschlusses in Kenntnis setzt. Ein vorvertragliches Schuldverhältnis liegt daher im gegenständlichen Beschwerdefall unzweifelhaft vor.

Die Zuordnung des gegenständlichen Falls zu einer „sonstigen“ bzw. „übrigen“ Streitigkeit zwischen Netzbetreiber und Netzzugangsberechtigten gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 E-ControlG iVm § 132 Abs. 2 Z 1 GWG 2011 ist auch vor den Hintergrund des vom Gesetzgeber gewählten Rechtsschutzwegs sinnvoll, zumal es sich bei der Legung eines Kostenvoranschlages um einen typisch zivilrechtlichen Sachverhalt handelt, über den im Wege der sukzessiven Kompetenz die ordentlichen Gerichte entscheiden sollen.

Eine Zuständigkeit der Regulierungskommission liegt daher gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 E-ControlG iVm § 132 Abs. 2 Z 1 GWG 2011 vor.

#### b) Zur Abgrenzung der Zuständigkeit des Landeshauptmanns nach § 59 GWG 2011

Zum Einwand der Antragsgegnerin betreffend die Unzuständigkeit der Regulierungsbehörde im gegenständlichen Fall aufgrund der Zuständigkeit des Landeshauptmanns ist aus Sicht der Behörde zunächst zu bemerken, dass eine Zuständigkeit des Landeshauptmanns gemäß § 59

Abs. 3 GWG 2011 zur Entscheidung über das Bestehen einer Anschlusspflicht des Netzbetreibers nur auf Antrag zu erfolgen hat. Ein solcher Antrag wurde bislang jedoch nicht gestellt. Eine Zuständigkeit des Landeshauptmanns ist daher mangels eines erforderlichen, zuständigkeitsbegründenden Antrags noch gar nicht entstanden.

Doch auch im Fall eines derartigen Antrags besteht keine Überschneidung der Zuständigkeit zwischen der Regulierungskommission gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 E-ControlG und dem Landeshauptmann gemäß § 59 GWG 2011: Gegenstand des – antragsgebundenen – Verfahrens nach § 59 Abs. 3 GWG 2011 ist nämlich ausschließlich die Feststellung, ob eine allgemeine Anschlusspflicht des Netzbetreibers im konkreten Einzelfall besteht oder ob nach dem Tatbestand des Abs. 2 ein Netzanschluss dem Netzbetreiber wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Bei dem Verfahren nach § 59 GWG 2011 handelt es sich damit um ein, einer Streitigkeit zwischen Netzbetreiber und Netzzugangsberechtigten vorgelagertes, antragsgebundenes Verfahren. Dieses Verfahren stellt dabei sowohl in der juristischen Praxis als auch in der vom Gesetzgeber normierten Rechtssystematik einen Ausnahmefall dar, da der erste Satz von § 59 Abs. 1 die „allgemeine Anschlusspflicht“ statuiert und Abs. 2 die Ausnahme davon nur bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit vorsieht. Sofern also nicht auf Antrag das Nichtbestehen einer Anschlusspflicht des Netzbetreibers aufgrund wirtschaftlicher Unzumutbarkeit rechtskräftig beschieden wurde, besteht eine allgemeine Anschlusspflicht des Netzbetreibers, somit eine Netzzugangsberechtigung des Netzanschlusswerbers und folglich die Zuständigkeit der Regulierungskommission für Streitigkeiten, die aus dem (vorvertraglichen) Rechtsverhältnis zwischen dem Netzbetreiber und dem Netzzugangsberechtigten resultieren.

Eine Zuständigkeitskonkurrenz zwischen dem Landeshauptmann nach § 59 GWG 2011 und der Regulierungskommission gemäß § 132 Abs. 2 Z 1 GWG 2011 iVm § 12 Abs. 1 Z 2 E-ControlG liegt daher im gegenständlichen Verfahren nicht vor.

## 2. Zur Verpflichtung betreffend die Legung eines Kostenvoranschlags

Die Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Gas-Verteilernetz der [REDACTED] GmbH (im Folgenden: AB) wurden in ihrer derzeit gültigen Fassung durch Bescheid des Vorstandes der Energie-Control Austria vom 26. Jänner 2015, GZ V AGB G 15/14, gemäß § 28 GWG 2011 genehmigt und sehen in Punkt 32 Abs. 5 unter anderem vor, dass „nach Abstimmung der technischen Eckdaten für den Netzzutritt (Leistung, Jahresmenge, eventuelle Mindestanforderungen bezüglich Versorgungsdruck) und Festlegung des erforderlichen Leistungsumfangs für die Herstellung des Hausanschlusses“ die [REDACTED], „innerhalb von vierzehn Tagen einen schriftlichen Kostenvoranschlag gemäß § 5 Konsumentenschutzgesetz“ zu legen haben, welcher, sofern er nicht pauschaliert ist, die wesentlichen Kostenkomponenten aufzuschlüsseln hat. Gemäß Punkt 1 Abs. 1 gelten die AB für das gesamte Rechtsverhältnis zwischen [REDACTED] GmbH und dem Netzbenutzer.

Nach § 4 Abs. 1 Gasnetzdienstleistungsqualitätsverordnung, BGBl. II Nr. 172/2012, ist der Verteilernetzbetreiber verpflichtet, auf vollständige Anträge auf Netzzugang innerhalb

angemessener, vierzehn Tage nicht überschreitender, Frist ab Einlangen mit einem konkreten Vorschlag betreffend die weitere Vorgangsweise – insbesondere unter Angabe einer Ansprechperson und der voraussichtlichen Dauer der Herstellung des Netzzugangs – zu antworten.

Die [REDACTED] führten in ihrer Stellungnahme dazu aus, dass erstens die Errichtung eines Gas-Parallelnetzes zusätzlich zum bestehenden und jedenfalls teilweise weiter genutzten Fernwärmenetz weder betriebswirtschaftlich noch volkswirtschaftlich zu begründen wäre und überdies ein Einzelnetzzutritt aufgrund der fehlenden Infrastruktur, den sicherheitstechnischen Anforderungen aber auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll sei, weshalb eine flächendeckende Gas-Hochdruck-Aufschließung mit der entsprechenden Anbindung mittels Hochdruckanschlussleitungen (anstatt 54 Direktleitungen vom Hochdrucknetz) als zweckentsprechendere Lösung erscheine. Dazu wird seitens der Behörde befunden, dass diese Einwände zwar ökonomisch ihre Berechtigung haben mögen, jedoch keine Deckung in der geltenden Rechtslage finden. Die Kriterien des Netzanschlusses in § 59 GWG 2011 nehmen auf die Frage von bestehenden Parallelnetzen keinerlei Rücksicht; es ist sohin für das GWG 2011 kein rechtliches Entscheidungskriterium, ob als Alternative zu einem Gasanschluss andere Energieträger, wie zB Fernwärme, zur Verfügung stehen oder nicht. Ob es aus Sicht einer strategischen Netzplanung sinnvollere Alternativen für die Aufschließung von Versorgungsgebieten gäbe als einzelne, im Laufe der Jahre zahlreicher werdende Direkt-/Stichleitungen, kann für die Entscheidung über den Netzanschluss eines betroffenen Netzzugangsberechtigten kein Maßstab sein, da es hierzu keine gesetzlich verankerten Beschränkungen der allgemeinen Anschlusspflicht des Netzbetreibers gibt. Nach § 59 Abs. 1 zweiter Satz GWG 2011 hat der Netzanschluss „am technisch geeigneten Punkt, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Netzbenutzers“ zu erfolgen; von den wirtschaftlichen Interessen des Netzbetreibers ist dem Tatbestand nach nicht die Rede, und das Vorliegen einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses der drei Antragsteller an das Netz der [REDACTED] in Form einer Direktleitung wurde bislang weder behauptet noch belegt.

In Anbetracht der von den drei Antragstellern bereits am 29. Juni 2017 (Hr. [REDACTED]), 12. Juli 2017 (Fr. [REDACTED]) bzw. 17. Juli 2017 (Hr. [REDACTED]) eingebrachten Anträge auf Netzzutritt liegen daher aus Sicht der Behörde alle Informationen vor, damit die Wiener Netze GmbH innerhalb von vierzehn Tagen den Kostenvoranschlag gemäß Punkt 32 Abs. 5 der AB legen kann.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht ein Instanzenzug an die ordentlichen Gerichte (Art. 94 Abs. 2 B-VG) offen: Die Partei, die sich mit dieser Entscheidung nicht zufriedengibt, kann die Sache innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheids bei dem zuständigen ordentlichen Gericht anhängig machen (§ 12 Abs. 4 E-ControlG) (vgl. VfSlg. 16.648/2002).

Energie-Control Austria  
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 14.2.2018

Der Vorsitzende der Regulierungskommission  
Dr. Wolfgang Schramm

Ergeht als Bescheid an:

1. [REDACTED]

2. [REDACTED]

3. [REDACTED]

alle vertreten durch:

Herrn RA [REDACTED]

per RSb;

[REDACTED] GmbH  
Geschäftsführung

[REDACTED]  
per RSb.